

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7.

Kiel, den 2. Mai

1931.

Inhalt: 61. Berichtigung (S. 77). - 62. Himmelfahrtskollekte (S. 77). - 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 78). - 64. Kirchenkollekte zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins (S. 79). - 65. Betrifft kirchliche Stiftungen (S. 79). - 66. Bericht über den 3. Deutschen Evangelischen Kirchentag 1930 (S. 80). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 61. Berichtigung.

Kiel, den 25. April 1931.

In dem am 4. Februar 1931 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 21 — verkündeten Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren vom 10. Dezember 1930 ist das Wort „einstweilen“ in § 11 Abs. 1 Zeile 3 versehentlich in den Text hineingekommen.

Wir ersuchen, in allen Exemplaren des Stücks 3 des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. von 1931 das Wort „einstweilen“ an der bezeichneten Stelle sofort zu streichen.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 266.

D. Mordhorst.

Nr. 62. Himmelfahrtskollekte.

Kiel, den 23. April 1931.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. 12. 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 14. Mai 1931, für die Zwecke des luth. Gotteskastens in Schleswig-Holstein in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei den an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre der ev.-luth. Bauerngemeinde Bergkirchen im Lippe-Detmolder Lande zugute kommen. Wir verweisen auf nachstehenden Aufruf des Vorstandes des luth. Gotteskastens in Schleswig-Holstein.

Ausgegeben Kiel, den 6. Mai 1931.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Ev.-Luth. Gottesdienstes in Kellinghusen: Hamburg Nr. 10539 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2099 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

A u f r u f .

Die Bauerngemeinde Bergkirchen im schönen Lippe-Detmolder Lande hat mit niedersächsischer Zähigkeit um ihr lutherisches Bekenntnis von jeher gerungen und läßt sich noch heute keine Opfer verdrießen, um zu halten, was Gott ihr gab. Als um 1600 Graf Simon VI. mit Gewalt das lutherische Land zum reformierten Glauben überführte, hat im Kampf um die lutherische Kirche Bergkirchen mit vornean gestanden. Jahrhundertelange Gewissens knechtung hat vieles schändlich zerstört, aber Gott gab auch wieder ein opferwilliges Aufklaren des lutherischen Bewußtseins. Nach langen, langen Jahren des Wartens und Duldens kam es endlich im Jahre 1850 zum Bau des ersten eigenen Kirchleins; ebenfalls erbauten die Bergkirchener 10 Jahre später ihr Pfarrhaus aus eigenen Mitteln. Und als die lippische Regierung erklärte, daß nur bei Aufweisung eines Fonds von 48 000 RM zur Besoldung eines Pfarrers die Anerkennung als lutherische Gemeinde erfolgen könne, haben diese armen, selbst um ihr täglich Brot schwer ringenden Leute, nur 600 an der Zahl, im Vertrauen auf Gott und in brennender Liebe zu ihrer Kirche auch dieses in Kürze vermocht. Ja, noch mehr! Um ihre Kinder im Bekenntnis der Väter erziehen zu können, haben sie neben der im Lipper Lande eingeführten konfessionslosen Staatschule eine eigene konfessionelle Schule unter großen Opfern sich geschaffen und müssen sie aus eigenen Mitteln mitsamt dem Lehrer unterhalten, obwohl sie daneben noch für die Staatschule mit bezahlen müssen. Gerade um dieser Schule willen ist die Gemeinde in großer Sorge. Der alte verdienstvolle Lehrer mußte pensioniert und neben dem Gehalt des neuen Lehrers nun auch noch die Pension des alten aufgebracht werden. Es bedarf der Anspannung aller Kräfte, um diese Last in dieser wirtschaftlich so schweren Zeit tragen zu können. Und die Gemeinde ist klein! Eine solche opferwillige Brüdergemeinde dürfen wir, wenn wir unsern Glauben liebhaben, nicht allein lassen. Es wird daher darum gebeten, ihr bei der diesjährigen Himmelfahrtskollekte die hilfreiche Bruderhand darzureichen, damit sie halten kann, was sie hat und gerne behalten möchte: ihre lutherische Kirche und ihren lutherischen Glauben.

gez. Hinrichsen, Pastor.

Nr. 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 24. April 1931.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bezw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 24. bezw. 25. Mai — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf die Kollektenausweisung vom 10. Mai 1930 — Kirchl. Ges. u. V. Blatt S. 93 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, unter besonders warmer Befürwortung gerade dieser Kollekte ihren Gemeinden die Förderung der Liebesarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen. In das segensreiche Werk der Inneren Mission bietet das beigelegte Flugblatt einen Einblick. Zur Verteilung an die Gemeindeglieder bei dem Pfingstgottesdienst steht die erforderliche Anzahl kostenlos zur Verfügung. Man wende sich an den Landesverein für Innere Mission, Kiel, Herzog Friedrich-Str. 16.

Die Herren Präpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kieler Spar- und Leihkasse — Nebenstelle V Nr. 15 637 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2272 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 64. Kirchenkollekte zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins.

Kiel, den 27. April 1931.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 31. Mai 1931 (Trinitatis) in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung über den Ertrag in den Propsteien an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Erziehungsvereins Nr. 189 bei der Spar- und Leihkasse Schleswig abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2218 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 65. Betrifft kirchliche Stiftungen.

Kiel, den 16. April 1931.

Nachdem die Aufwertung der Kapitalforderungen nunmehr bis auf wenige Ausnahmen durchgeführt ist, haben die Kirchenvorstände als Verwalter von selbständigen rechtsfähigen Stiftungen oder von unselbständigen Stiftungen (vergl. hierzu § 35 Anm. 8 und 10 der Verwaltungsordnung), soweit es noch nicht geschehen ist, dafür zu sorgen, daß den Stiftungen der ihnen aus der Aufwertungsmasse zukommende Teil zugeführt wird. Insbesondere gilt dies für die Anleiheablösungsschulden des Reichs, des Staats und der Gemeinden mit Auslosungsrechten, wenn die aufgewerteten Kriegaanleihen und ähnlichen Wertpapiere aus dem Vermögen verschiedener kirchlicher Institute und Stiftungen erworben waren. Soll eine Aufteilung der Anleiheablösungsschulden und sonstigen Wertpapiere auf die Stiftungen und Fonds im Interesse einer einfacheren Vermögensverwaltung vermieden werden, so kann an Stelle der Anleiheablösungsschulden usw. den Stiftungen und Fonds der ihnen zustehende Betrag in bar aus etwa verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde überwiesen werden.

Wenn das aufgewertete Stiftungskapital oder sein Zinsertrag die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ermöglicht, so hat der Kirchenvorstand zu veranlassen, daß die Kirchenvertretung über die Verwendung des Stiftungsvermögens Beschluß faßt. Die Kirchenvertretung kann entweder nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Stiftungen, so besonders Armenstiftungen, zusammenlegen und der vereinigten Stiftung eine neue Bezeichnung geben, z. B. „vereinigte Armenstiftungen“, oder aber eine Stiftung ganz aufheben und ihr Vermögen einer anderen Stiftung oder einer anderen Zweckbestimmung zuführen. Mit Rücksicht auf die Stifter und ihre Nachkommen wird die Aufhebung einer Stiftung nur dann zu beschließen sein, wenn mit einer späteren, die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder ermöglichenden Auffüllung des Stiftungsvermögens nicht mehr zu rechnen ist. Beschlüsse der Kirchenvertretung über Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen bedürfen der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung. Handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung, so ist der Beschluß vom Stiftungsvorstand zu fassen, der gleichzeitig eine etwa erforderliche Satzungsänderung zu beschließen hat; der Wille des Stifters ist hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Als Satzungsänderung kommt u. a. bei rechtsfähigen wie unselbständigen Stiftungen in Frage, daß der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise nicht dem Stiftungszweck gemäß ausgekehrt, sondern dem Vermögen zugeschlagen wird, bis es eine gewisse Höhe erreicht hat.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir die Kirchenvorstände daran, daß auch die bei kirchlichen Stiftungen und Fonds aufgenommenen Selbstanleihen aufzuwerten und die aufgewerteten Kapitalien bis zur Rückzahlung angemessen zu verzinsen sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1952 (Dez. VI).

Simonis.

Nr. 66. Bericht über den 3. Deutschen Evangelischen Kirchentag 1930.

Kiel, den 25. April 1931.

Der Bericht über den 3. Deutschen Evangelischen Kirchentag 1930, herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, ist erschienen. Wir können den Synodalausschüssen und Kirchenvorständen die Anschaffung des Berichtes, soweit Mittel vorhanden sind, nur warm empfehlen. Der Ladenpreis des Buches, das 397 Seiten stark ist, beträgt gebunden 6,50 *R.M.*, broschiert 5,— *R.M.*. Bei Bestellung durch das Landeskirchenamt beim Kirchenbundesamt können die Bücher zum Vorzugspreise für 4,— *R.M.* bzw. 3,40 *R.M.* ausschließlich Verpackungs- und Versendungskosten geliefert werden.

Mit dem Kommissionsverlag ist der Evangelische Presseverband für Deutschland G. V. Berlin-Steglitz beauftragt worden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 854 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

P e r s o n a l i e n .

- Ernannt: am 22. April 1931 der Pastor Lic. Fellner, bisher in Marne, zum Pastor in der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe.
- Eingeführt: „ 10. April 1931 der Hilfsprediger Heinz Michels an den Pfeifferschen Anstalten Magdeburg-Gracau als 2. Pastor an der Diaconissenanstalt in Altona;
 „ 19. April 1931 der Pastor Nissen, bisher in Schlammersdorf, als Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1931 Pastor Messer in Neumünster;
 „ seinen Antrag zum 1. Oktober 1931 Pastor Harmjen in Neumünster;
 „ seinen Antrag zum 1. Oktober 1931 Pastor Geil in Wedel.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1931 haben bestanden die Kandidaten: 1. Christoph Gröpper-Wandsbek, 2. Hans Rähler-Klein-Becker, 3. Jürgen Spanuth-Leoben, 4. Wleick Bleicken-Tuxhaven, 5. Karl Koopmann-Riel, 6. Gerhard Meyer-Lübeck.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1931 haben bestanden die Kandidaten: 1. Walter Schroedter-Hamburg, 2. Heinz Berner-Altona, 3. Wilhelm Knuth-Schleswig, 4. Heinrich Jürgensen-Flensburg, 5. Willi Bieger-Henstedt, Kreis Segeberg, 6. Heinrich Krohn-Wedel in Holstein.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle im Nordseebad Lönning, Propstei Eiderstedt, wird voraussichtlich demnächst frei. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Pastorat vorhanden. Die Besoldung richtet sich nach den Vorschriften für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Juni 1931 an den Synodalausschuß in Garding, Eiderstedt.

Die Pfarrstelle in Uelvelsbüll, Kreis Eiderstedt, ist infolge Ablebens des bisherigen Inhabers vakant und neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 11. Juni 1931 an den Kirchenvorstand in Uelvelsbüll, z. Hd. des Hauptvikars Pastor H. Petersen einreichen.

Die II. Pfarrstelle in Bad Segeberg wird erneut ausgeschrieben. Dienstwohnung wird eines der beiden sehr gut gehaltenen, in unmittelbarer Nähe der Kirche gelegenen Pfarrhäuser (früher Hauptpastorat und Kompastorat). Endgültige Entscheidung darüber und über die Bezirksteilung noch vorbehalten. Garten vorhanden. Aufbauschule mit Maturum am Ort.

Dem Pastor der II. Pfarrstelle liegt die Friedhofsverwaltung ob. Bereitschaft zur Jugendarbeit wird vorausgesetzt.

Das Landeskirchenamt ernennt. Bewerbungen mit zweckdienlichen Unterlagen bis zum 30. Mai 1931 an den Synodalausschuß in Bad Segeberg.

